

Gemälde, Möbel und Schmuck: Hausrat oder steuerbare Vermögenswerte?

Nadia Tarolli, VISCHER AG*

Immer wieder gibt die Frage, ob Gegenstände wie exklusive Bilder oder antike Möbel zum steuerfreien Hausrat gehören, Anlass zu Diskussionen und Gerichtsurteilen.

Ausgangslage

Das Steuerharmonisierungsgesetz und damit auch die kantonalen Steuergesetze halten fest, dass Hausrat und persönliche Gegenstände nicht von der Vermögenssteuer erfasst werden. Steuerbar sind hingegen so genannte Kapitalanlagen.

Damit stellt sich die Frage, wo die massgebende Grenze verläuft. Grundsätzlich gehört zum Hausrat, was Wohnzwecken dient, sich im Haus befindet und als «übliche Einrichtung» einer Wohnung gilt. Dazu zählen unter anderem Möbel, Teppiche und Bilder. Nicht als Hausrat gelten konsequenterweise Motorräder, Boote oder Pferde.

Persönliche Gebrauchsgegenstände, welche oft auch unter den Begriff des Hausrats subsumiert werden, sind etwa Kleider, Uhren oder Schmuck.

In welchem Umfang Vermögenswerte noch als steuerfrei eingestuft werden, kann nicht pauschal beurteilt werden. Vielmehr hängt die Zuordnung von den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Betroffenen ab. Dabei gilt das so genannte «übliche Mass» als Vergleichsgrösse. Mitberücksichtigt werden auch die Zweckbestimmung und die tatsächliche Nutzung eines Gegenstandes.

Gerichtsurteile/Praxis Steuerbehörden

In einem Entscheid aus dem Jahr 1997, welcher

eine private Kunstsammlung betraf, wurde bei einem steuerbaren Vermögen von rund CHF 10 Mio. Hausrat im Wert von CHF 300 000.– anerkannt (rund 3%). Der Rest, eine Kunstsammlung von knapp CHF 2 Mio., wurde als Kapitalanlage eingestuft und besteuert.

Ein neuerer Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts hält fest, dass es sich bei einem Gemälde mit einem Wert von CHF 150 000.– nicht mehr um einen Einrichtungsgegenstand handeln könne; dies unabhängig davon, welchem Zweck das Gemälde diene beziehungsweise wie es genutzt werde. Der Entscheid setzt sich nicht mit den Gesamtvermögensverhältnissen der Steuerpflichtigen auseinander. Er geht auch nicht darauf ein, dass das Bild geerbt und damit nicht als Vermögensanlage erworben wurde.

Der zweite Entscheid ist einerseits äusserst streng, andererseits auch sehr pauschal gehalten. Bisher ist bei den Steuerbehörden Basel-Landschaft und Basel-Stadt glücklicherweise keine derart restriktive Haltung festzustellen.

Beweislast

Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige darzutun, dass es sich bei einem fraglichen Gegenstand um Hausrat handelt, da sich diese Tatsache steuermindernd auswirken würde.

Die Zuordnungsfrage stellt sich oft (erst) dann, wenn das deklarierte Vermögen aufgrund einer Veräusserung von Gemälden, aber auch von Schmuck oder Wein, im Vergleich zum Vorjahr erheblich steigt.

Bewertung

Steht fest, dass eine Kapitalanlage vorliegt, stellt sich sofort die Frage der Bewertung. Dabei besteht ein erheblicher Ermessensspielraum. Basel-Landschaft zieht den Katalogwert (z.B. bei Briefmarken und Münzen) beziehungsweise den Versicherungswert (z.B. bei Kunst) heran. Bei Gemälden wird auf die Hälfte des Versicherungswertes abgestellt. Der Nachweis tieferer Werte bleibt aber vorbehalten.

Gewerbmässigkeit

Wird davon ausgegangen, dass veräusserte Gegenstände nicht dem Hausrat zuzuordnen sind, kommt bei Steuerexperten rasch die Befürchtung auf, die Steuerverwaltung könnte bei deren Veräusserung von einer gewerbmässigen Tätigkeit ausgehen. In diesem Fall würden die betroffenen Gegenstände zum Geschäftsvermögen gehören, was steuerfreie Kapitalgewinne ausschliessen und die AHV-Pflicht auslösen würde.

Allein aus der Tatsache, dass Gegenstände nicht zum steuerfreien Hausrat gehören, kann aber nicht geschlossen werden, dass Kauf und Verkauf dieser Gegenstände – seien es Möbel, Instrumente oder Schmuck – gewerbmässig betrieben werden und damit Geschäftsvermögen vorliege. Dazu bedarf es weiterer Elemente, wie etwa einer kurzen Haltedauer, besonderen Fachwissens, einer erheblichen Anzahl an Exponaten, zahlreicher Veräusserungen oder einer Fremdfinanzierung.

Mehrwertsteuerliche Einordnung

Gemäss einem neueren Bundesgerichtsentscheid interessiert sich auch die Mehrwertsteuerbehörde

für Kunst. Im dort besprochenen Sachverhalt veräusserte eine kunstsachverständige Privatperson mehrere Dutzend Gemälde. Vorab war mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde schriftlich festgehalten worden, dass diese Tätigkeit für die direkten Steuern nicht als gewerbmässig einzuordnen ist. Die Mehrwertsteuerbehörden schätzten den Sachverhalt anders ein. Sie vertraten die vom Bundesgericht geschützte Meinung, dass der Kunstsachverständige, der seiner Privatsammlung diverse Werke entnahm, um sie im Auktionshaus – an welchem er beteiligt war – veräussern zu lassen, selbstständig und nachhaltig tätig und somit mehrwertsteuerpflichtig sei.

Fazit

Sofern Sie über wertvolle Gegenstände verfügen, kann es sich vor allem im Vorfeld einer Veräusserung empfehlen zu prüfen, ob die bisher erfolgte Deklaration für die Vermögenssteuer sachgerecht war. Selbst wenn kein Hausrat vorliegt, führt dies nebst den Vermögenssteuerfolgen nicht zwingend dazu, dass ein erzielter Veräusserungserlös steuerbar wäre; dies wäre nur bei einem gewerbmässigen Vorgehen der Fall. Schliesslich kann bei zahlreichen Veräusserungen mit hohen Erlösen zusätzlich eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen. Zu diesen Fragen können grundsätzlich Rulings eingeholt werden, allerdings sind sie für die verschiedenen Steuerarten je separat einzugeben.

**Nadia Tarolli, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG*